



AMTSBLATT

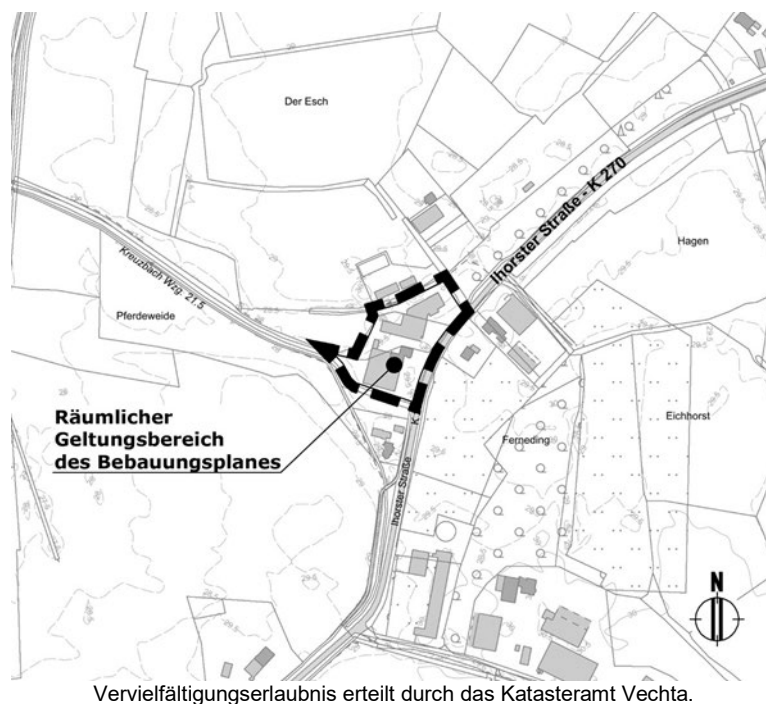
für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 12/2025

Online gestellt und somit verkündet am: 30.05.2025

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 A „Ihorst Nord“

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat am 29.04.2025 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 A „Ihorst Nord“ nebst zugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Vechta.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 A „Ihorst Nord“ in Kraft.

Jedermann kann ab sofort den Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung bei der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss – Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienstzeiten, einsehen. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Holdorf unter www.holdorf.de unter der Rubrik „Bauen und Wohnen/Bebauungspläne“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dr. Krug
Bürgermeister